

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

148 (3.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 93. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

93. öffentliche Sitzung

am Samstag, den 31. Mai 1902.

Am Regierungstisch: Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker; später: Ministerialdirektor Geh. Rath Geil und Oberamtmann Dr. Gilling.

Nach Anzeige eines neuen Eingangs berichtet Abg. Schmid über die Bitte des Pächters Otto Goeringer in Rippoldsau, die Wiederverpachtung der Jagd in den Domänenwäldungen der Gemarkung Rippoldsau betreffend. Petent führt Klage darüber, daß diese Jagd nicht mehr öffentlich versteigert werde, sondern an den Forstmeister in Wolfach aus freier Hand verpachtet worden sei. Seit 50 Jahren sei aber die Jagd immer öffentlich versteigert worden. In der jetzigen Praxis erblickt Petent sowohl eine Schädigung seiner eigenen Interessen und der des Bades Rippoldsau als eine Benachteiligung der Staatskasse, da die Jagd bei öffentlicher Versteigerung mehr einbringen würde, als jetzt, und stellt daher an die Kammer das Gesuch, sie möge bei der Großh. Regierung dahin vorstellig werden, daß die Rippoldsauer Jagd möglichst bald wieder öffentlich versteigert werden möge. Seine Gesuche bei verschiedenen Staatsstellen seien unberücksichtigt geblieben. — Auf die Anfrage der Kommission wird von der Großh. Regierung erwidert, daß von einer Schädigung der Interessen des Pächters und einer Benachteiligung der Frequenz des Bades durch die Verpachtung an den Forstamtsvorstand keine Rede sein könne. Die Gründe, die gegen die weitere Verpachtung des Jagdgebietes im Wege der öffentlichen Versteigerung und für die Uebertragung an den Vorstand des Forstamts sprechen, seien rein dienstlicher Natur. Es sei wünschenswert, daß die Oberförster als ausübende Jäger thätig seien, da sie oft als Sachverständige in Jagdsachen angerufen würden. Die Ausübung der Jagd durch den Oberförster liege auch im Interesse der Waldbewirtschaftung. Auch außerhalb Badens habe man deshalb vielfach die Regiejagd oder die Verpachtung an die Oberförster eingeführt. Für die Ueberlassung der Jagd an den Wolfacher Forstamtsvorstand seien auch noch ganz besondere Gründe waldbewirtschaftlicher Natur außer den allgemeinen Gründen vorhanden. Mit Rücksicht auf

die Art der dortigen Waldkulturen müsse der Wildstand in mäßigen Grenzen gehalten werden, der Waldbesitzer müsse jederzeit eingreifen können. Ein solches Eingreifen führe aber bei Jagdpächtern leicht zu Meinungsverschiedenheiten mit der Forstverwaltung. Die Domänenverwaltung habe dem Petenten entgegenkommen wollen durch Austausch eines Theils des Göringer'schen Jagdgebietes gegen ärarisches Gebiet zur Abrundung des ersteren, habe aber auf dieses Anerbieten keine Antwort erhalten. Der derzeitige Pachtzins entspreche dem wirklichen Ertrage der Jagd. Eine Aenderung in der Vergebung der Jagd sei im dienstlichen Interesse nicht zu empfehlen.

Die Kommission ist in eingehende Beratungen über das Gesuch des Petenten eingetreten. Sie konnte ein Recht des Petenten auf die Möglichkeit, diese Jagd zu pachten, nicht anerkennen, vermag auch eine Schädigung der Interessen des Bades Rippoldsau an dem Ausschluß dieser Möglichkeit nicht zu erblicken. Von Mitgliedern der Kommission, welche die Gegend genau kennen, wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß der Wohnsitz des Forstbeamten 25 bis 30 Kilometer vom Jagdgebiet entfernt sei. Es wurde behauptet, daß dieser Beamte gar kein Jäger sei und daß nur sein Sohn, der Offizier sei, mit seinen Kameraden zeitweise zu jagen pflege. Wenn sich diese Angaben bestätigen würden, dann wären die Vortheile waldbewirtschaftlicher Natur unter den geschil- derten Verhältnissen doch sehr fraglich. Es würde sich dann fragen, ob das ärarische Interesse nicht besser gewahrt wäre durch öffentliche Versteigerung der Jagd, wobei ja wegen des Wildstandes dem Jagdpächter eine entsprechende Auflage gemacht werden könnte. Die Kommission hält deshalb eine nochmalige Prüfung der Sache für wünschenswert und stellt in diesem Sinne den Antrag

auf Ueberweisung der Petition zur Kenntnissnahme.

Abg. Herth bittet die Großh. Regierung ebenfalls um nochmalige Prüfung der Sache und spricht für den Kommissionsantrag, indem er sich den Ausführungen des Berichterstatters anschließt. Im Interesse des Bades Rippoldsau und des Petenten liegt es, daß die Jagd öffentlich versteigert wird, damit Göringer die Möglichkeit hat,

sie zu pachten. Für Rippoldsau ist es nicht gleichgültig, ob Herr Göhringer, der ein Fünftel der Gemeindeumlagen zahlt, während der sieben Wintermonate in Rippoldsau bleibt oder nicht. Auch die Staatskasse hat an einem höheren Erlös bei öffentlicher Versteigerung ein sehr wesentliches Interesse.

Abg. Dr. Heimburger steht der Verpachtung der Jagd an die Oberförster überhaupt nicht sympathisch gegenüber. Die dafür von der Regierung geltend gemachten Gründe können mich nicht überzeugen. Gewöhnlich wird angeführt, das liege im Interesse der Waldwirtschaft. Es ist aber eine große Frage, ob die Uebertragung der Jagd an den, der die Aufsicht über den Wald hat, das Richtige ist. Als Jagdbesitzer hat er das Interesse, die Wildschäden möglichst gering anzusehen, als Vertreter des Waldbesitzers hat er das gegentheilige Interesse. Das sind also sich widersprechende Interessen, die nicht gut von einer Person zugleich vertreten werden können. — In dem vorliegenden speziellen Fall hat die Begründung der Regierung nicht bewiesen, daß es besonders angezeigt war, die Jagd an den Forstmeister zu übertragen. Bei einer Entfernung von 22 bis 25 Kilometer wird er wohl nicht sehr oft zur Ausübung der Jagd kommen. Das Interesse des Pächters in Rippoldsau fällt für mich nicht sehr in's Gewicht. Für mich ist nur maßgebend, daß jeder badische Bürger das Recht hat, eine Jagd zu pachten, ohne daß dabei zu untersuchen wäre, ob er ein besonderes Interesse an der Möglichkeit der Pachtung hat oder nicht. Es gibt genug Mittel, um die Hegung eines übermäßigen Wildstandes zu verhindern. Wenn übrigens jährlich 7 Rehe geschossen werden, wie in den fraglichen Waldungen, dann kann der Wildstand entweder nicht sehr groß sein oder das Wild ist gehegt worden, sonst hätte ein größerer Abschuss erfolgen müssen. Wenn nun gar, wie der Kommission erzählt wurde, der Forstmeister selbst gar kein Jäger ist, sondern nur sein Sohn mit seinen militärischen Kameraden gelegentlich die Jagd ausübt, dann fällt jedes dienstliche Interesse für die Vergebung der Jagd an den Forstmeister weg. — Aus allgemeinen Gründen schließe ich mich dem Wunsche des Abg. Gerth an. Ich würde auch für einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung gestimmt haben.

Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard: Die Gründe für die Vereinigung der Forst- und Jagdwirtschaft in einer Hand sind von der Großh. Regierung schon bei früheren Anlässen dargelegt worden. Es ist auch heute noch das Bestreben der Forstverwaltung den Forstamtsvorständen die Ausübung der Jagd in ihren Dienstbezirken zu erleichtern, um sie damit ihrer eigentlichen Arbeitsstätte möglichst nahe zu bringen. Die Ausübung der Jagd durch die Forstbeamten ist ein Erziehungsmittel, dessen die Forstverwaltung nicht entzathen kann, wenn sie berufsfreudige, lebensfrische Beamte heranziehen will. Es kommt hinzu, daß das Jagdgesetz und die Vollzugsbestimmungen volle Vertrautheit mit den jagdlichen Verhältnissen bei den Forstbeamten voraussetzt, eine Vertrautheit, die sich diese nicht erwerben können, wenn ihnen nicht Gelegenheit zur Ausübung der Jagd gegeben ist.

Redner erörtert die Frage, wie den Forstamtsvorständen diese Gelegenheit eröffnet werden soll. Bei den dienstlichen Bezügen, wie sie den Forstamtsvorständen zustehen, können dieselben nicht darauf verwiesen werden, bei Versteigerungen sich Jagden zu pachten. Daß sie in erheblichem Umfange als Gastjäger an der Jagd theilnehmen, können wir gar nicht wünschen. Sie können dadurch in ein Abhängigkeitsverhältniß gerathen, das sich für die dienstlichen Interessen sehr nachtheilig erweisen kann. Es bleibt uns somit nur die Regiejagd oder die Verpachtung

aus freier Hand an die Oberförster übrig. Im vorliegenden Fall wäre Beides möglich.

Außer den allgemeinen Gründen, die für den Betrieb der Jagd durch die Oberförster sprechen, kommen in Wolsach noch Gründe besonderer Art in Betracht. Im dortigen Domänenwalde befinden sich ausgebreitete sogen. Harzflächen mit Orststeinbildung, auf welchen Weißtannen, Kiefern und Weymouthskiefern gepflanzt werden, Holzarten, die der Beschädigung durch Wild in viel höherem Grade ausgesetzt sind, als die dort ausgeschlossene Fichte. Die jungen Kulturen müssen wir gegen das Wild schützen. Eine Sicherheit, daß dies geschieht, besitzen wir in viel höherem Maße, wenn wir Forst- und Jagdverwaltung in einer Hand vereinigen, als wenn wir die Jagd an Dritte verpachten. Es ist von einer Kollision von Pflicht und Interesse beim Forstamtsvorstande gesprochen worden. In dieser Beziehung möchte ich daran erinnern, daß der Forstamtsvorstand nicht der einzige Aufsichtsbeamte über den Wald ist. Andere Aufsichtsorgane sind noch thätig. Es würde einem Forstamtsvorstande sehr verübelt werden, wenn er einen übermäßigen Wildstand hegen wollte. Er würde auch kaum Aussicht haben, Jagd aus freier Hand wieder übertragen zu erhalten. Der Petent will nun einen solchen Pachtzins zahlen, falls ihm Gelegenheit gegeben wird, die Jagd zu pachten, einen Pachtzins, der den vom Forstamtsvorstande zu bezahlenden weit übersteigt. Die Frage, ob wir bei Annahme seines Anerbietens etwas gewinnen werden, kann ich aber nicht bejahen. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß der der Staatskasse entgehende Betrag reichlich durch die Beschränkung des Wildstandes, die wir von dem jetzigen Pächter erhoffen dürfen, wieder eingebracht wird. Aus der weiten Entfernung des Forstamtsvorstandes vom Domänenwalde kann meines Erachtens der Schluß nicht gezogen werden, welchen der Petent zieht. Der Forstamtsvorstand ist aus dienstlichen Gründen häufig genöthigt, im Domänenwalde zu verkehren. Er ist entschlossen, die Jagd persönlich auszuüben. Wenn er in der früheren Pachtzeit sich sehr zurückhielt, so war dies u. a. durch den Umstand bedingt, daß er eine wildere Jagd übernommen hatte. Er ist auch jagdkundig, wie die andern Forstamtsvorstände des Landes. Daß der Pächter von Rippoldsau ein sehr starkes geschäftliches Interesse daran hat, die Jagd im Domänenwalde übertragen zu erhalten, kann ich nicht zugeben. Er hat jetzt schon ein Jagdgebiet von ungefähr 2500 ha. Ich will ganz dahingestellt sein lassen, ob es für das auch von Nerbenleidenden besuchte Rippoldsau überhaupt nützlich ist, wenn in erheblichem Maße in der Nähe der Badgebäude gejagt wird. Daß die Jagdlust unter den Badgästen nicht sehr groß ist, läßt die Zahl der vom Bezirksamt Wolsach an Rippoldsauer Badgäste ausgestellten Jagdpässe erkennen. Dieselbe hat von 1895 an niemals fünf überschritten, einmal ist sie auf einen herabgesunken. Das domänenarische Jagdgebiet ist allerdings nicht sehr zweckmäßig gegen jenes des Petenten abgegrenzt. Besser wäre es, wenn der Wasserlauf die Grenze bilden würde. Wir haben zu einer neuen zweckmäßigeren Grenzregulirung, durch die wir nichts gewinnen, sondern verlieren würden, uns bereit erklärt, haben aber auf unser Anerbieten eine Antwort nicht erhalten.

Redner erklärt zum Schlusse, daß auch bei nochmaliger Prüfung der Sache die Domänenbehörden kaum zu einer anderen Entschließung, als der vom Petenten angebotenen gelangen werde.

Abg. Frühauß würde einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung unterstützen. Ich möchte bezweifeln, daß im vorliegenden Falle Gründe dienstlicher Natur für die Uebertragung der Jagd an den Forstmeister sprechen.

Auf die vorgebrachten konkreten Thatsachen ist der Herr Domänendirektor nicht eingegangen, was für mich die Ueberzeugung nahe legt, daß die Regierung sie nicht widerlegen kann. Der Herr Regierungsvertreter hat gemeint, Gühringer habe kein Interesse daran, die Jagd pachten zu können, und hat auf die geringe Zahl der in Wolfsach ausgestellten Jagdpässe hingewiesen. Die Badegäste werden ihre Jagdpässe meist nicht in Wolfsach gelöst haben. Ich halte auch nichts von der Befürchtung einer übermäßigen Vermehrung des Wildstandes. Aus der von dem Herrn Regierungsvertreter mitgetheilten Thatsache, daß nur 7 Rehe durch den Forstmeister zum Abschuss gekommen sind, ergibt sich für mich das Gegentheil, daß nämlich Gühringer, der vorher die Jagd hatte, keine übermäßige Segung des Wildes hat eintreten lassen. Auch hätte Gühringer, wenn das doch der Fall gewesen wäre, auf entsprechenden Wunsch sicher davon abgestanden. Die Vergebung der Jagd an den Forstmeister hat mit dem dienstlichen Interesse gar nichts zu thun. Die Kommission ist mit ihrem Antrag eher nicht weit genug gegangen.

Domänendirektor Geh. Rath Dr. Reinhard: Der Herr Abg. Frühauß hat bemängelt, daß ich auf die der Kommission gemachten Angaben, der Forstamtsvorstand sei gar kein Jäger u., keine Antwort gegeben habe. Ich habe von diesen Angaben überhaupt erst heute Kenntniß erhalten. Wenn mir auch keine Möglichkeit gegeben war, Erhebungen zu machen, so kann ich doch schon heute auf Grund der mir vom Forstamtsvorstande gemachten Mittheilungen meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß jene Angaben nicht richtig sind. Daß der Forstamtsvorstand den Wunsch hegte, die Jagd auszuüben, dürfte sich doch wohl daraus ergeben, daß er schon in den 70er Jahren und seither wiederholt sich bemüht hat, eine Jagd übertragen zu erhalten. Auch heute wieder ist darauf hingewiesen worden, daß es sich hier um eine Jagd handle, die seit 50 Jahren im Besitze der Familie Göringer sich befindet. Dies ist nach meinen Informationen nicht richtig. Während 16 Jahren war im verfloßenen halben Jahrhundert die Jagd im Hippoldsauer Domänenwald in anderen Händen, als jenen der Familie Göringer. Wenn nun auch die Angaben, mit welchen der Petent es für zweckmäßig befunden hat, seine Petition auszusmücken, nicht durchweg zutreffend sind, so würden wir doch seinen Wünschen entgegengekommen sein, wenn wir uns davon hätten überzeugen können, daß er ein erhebliches geschäftliches Interesse daran hat, die Jagd im Domänenwalde übertragen zu erhalten. Hiervon vermochten wir uns aber aus den schon angeführten Gründen nicht zu überzeugen.

Der Herr Abg. Frühauß hat ferner geltend gemacht, die Zahl der in Wolfsach ausgestellten Jagdpässe beweise nichts, da die Badegäste solche besitzen könnten, die in andern badischen Bezirken ausgestellt seien. Dem möchte ich entgegenhalten, daß die Zahl der Badener unter den Hippoldsauer Kurgästen nach meinen Beobachtungen keine sehr große ist. Die Zahl der außerbadischen Kurgäste dürfte erheblich überwiegen. Diese werden dann aber wohl die Jagdpässe, deren sie bedürfen, beim Bezirksamte Wolfsach erheben. Redner weist noch darauf hin, daß wenn in den Jahren 1900 und 1901 nur wenige Rehe im Hippoldsauer Domänenwalde geschossen worden seien, dies wohl darauf zurückzuführen sei, daß der frühere Pächter, als er davon Kenntniß erhielt, daß er die Jagd nicht mehr bekommen werde, noch tüchtig abgeschossen habe. Ähnliches soll auch anderwärts schon vorgekommen sein. Jedenfalls darf aus jener geringen Zahl der Schluß nicht gezogen werden, daß das streitige Jagdgebiet regelmäßig nur einen geringen Wildstand habe.

Abg. Schmid: Die Befürchtung des Herrn Abg. Dr. Heimburger, daß sich bei Verpachtung der Jagd an den Oberförster eine Interessentkollision ergeben würde, kann ich nicht theilen. Darin bin ich mit Herrn Abg. Heimburger durchaus einverstanden, daß es für uns nicht um das Interesse des Beschwerdeführers oder eines Anderen handeln kann, sondern nur darum, ob sich öffentliche Versteigerung oder Regiejagd oder Vergebung an den Oberförster mehr empfehle. Der Herr Abg. Frühauß hat mehr den Standpunkt des Petenten vertreten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß von einem Recht des Badbesizers, die Jagd zu erhalten, nicht die Rede sein könne. In ihrer Mehrheit stand sie auf dem Standpunkt, daß die Gründe waldwirtschaftlicher Natur für die Vergebung an die Oberförster volle Berücksichtigung verdienen. Sie war aber der Meinung, daß im konkreten Fall vielleicht Gründe vorliegen, die dagegen sprechen. Ob diese Thatsachen, die weite Entfernung vom Jagdgebiet und die Behauptung, daß der Oberförster kein Jäger sei, richtig sind, konnte die Kommission, wie sie ausdrücklich erklärt hat, nicht feststellen. — Redner empfiehlt nochmals den Kommissionsantrag zur Annahme.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Abg. Wampel berichtet über die Bitte der Kammergehilfen Jakob de Petris in Heitersheim und August Wipfler in Achern um Abänderung der Kammergehilfenordnung. Die Petenten fühlen sich dadurch benachtheiligt, daß infolge der Abänderung der Kammergehilfenordnung nicht mehr wie früher auch die vor der Ablegung der Dienstprüfung liegende Dienstzeit mit eingerechnet wird bei Berechnung des Dienstalters. Die Petenten haben die Prüfung wegen der hohen Kosten, wie sie angegeben, erst spät abgelegt. Bei der früheren Berechnung des Dienstalters sei es üblich gewesen, die Dienstprüfung erst kurz vor der Anstellung als Kammergehilfen abzulegen. Infolge der spät abgelegten Prüfung seien sie die beiden ältesten Gehilfen in Baden. Es sei unbillig, diese neueste Verordnung vom Jahre 1899 auch auf die älteren Gehilfen anzuwenden. Die Petenten weisen noch auf ihre persönlichen Verhältnisse hin. Sie seien Familienväter. Ihr jetziger Verdienst als Gehilfen sei nicht genügend. Sie richten nun die Bitte an das Haus, die Regierung zu ersuchen, auch die vor der Dienstprüfung zurückgelegten Dienstjahre bei der Anstellung als Kammergehilfen zu berücksichtigen, eventuell, wenn das nicht angängig sei, die Kammergehilfenordnung entsprechend zu ändern.

Die von der Groß. Regierung erbetene Auskunft besagt, daß für die Anstellung als Kammergehilfen zunächst die Befähigung, bei gleicher Befähigung das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Lebensalter maßgebend sei. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Verordnung nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung. Das entspreche übrigens auch der früheren Praxis. In besonders gelagerten Fällen könne auch die frühere Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn das ohne Unbilligkeit gegenüber den Mitbewerbern möglich sei. Eine Abänderung der gemäß den Wünschen der Kammergehilfen erlassenen Bestimmungen der Kammergehilfenordnung erscheine nicht notwendig.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Richtigkeit der Angaben der Petenten vorausgesetzt, wohl einer der in dieser Auskunft erwähnten besonders gelagerten Fälle vorliege. Die Petenten haben 1891 bezw. 1897 die Dienstprüfung gemacht, als noch kein Grund vorlag, anzunehmen, daß es zu der fraglichen Aenderung der Kammergehilfenordnung kommen würde. Die Kommission

Kommt deshalb nach Prüfung des Gesuchs zu dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der Bitte um Abänderung der Kaminfegerordnung. Die Bitte um Anrechnung der vor der Dienstprüfung liegenden Dienstzeit auf das Dienstalter beantragt sie dagegen, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Abg. Fehrenbach: Der Kommissionsantrag hat wohl das Richtige getroffen. Ich möchte der Großh. Regierung besonders den zweiten Theil desselben an's Herz legen. Das scheint doch festzustehen, daß sich die Petenten von Anfang an dem Kaminfegerdienst gewidmet, dann aber die Prüfung nicht so früh abgelegt haben, wie das jetzt wohl durchgängig der Fall ist, aber nur deshalb, weil damals noch die gesamte im Kaminfegerdienst zugebrachte Zeit auf das Dienstalter angerechnet wurde. Wenn es weiter richtig ist, daß die Petenten die Dienstprüfung vor der Verordnung von 1899 abgelegt haben und daß sie sie nur wegen der hohen Kosten so spät abgelegt haben, daß ferner die Leute darauf rechnen konnten, infolge der anderen Berechnung des Dienstalters durch die späte Ablegung der Prüfung keine Verzögerung in der Anstellung zu erfahren, so ist es wohl nur eine Forderung der Billigkeit, daß ihrem ersten Petikum möglichst bald entsprochen wird.

Oberamtmann Dr. Gilsch: Den Ausführungen der Herren Vorredner kann ich durchaus beipflichten. Es ist insbesondere zu begründen, daß sie eine Abänderung der Kaminfegerordnung nicht beantragt haben. Die Vorschriften derselben geben für die Stellenvergebung eine feste, zweckentsprechende Norm, wenn es sich auch bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, die sich nicht in eine Schablone einpressen lassen, nicht vermeiden läßt, daß hin und wieder Härten entstehen. Im vorliegenden Fall hat wohl die Bestimmung über die Berechnung der Dienstzeit zu Härten geführt, so daß mit Rücksicht auf das hohe Alter der Petenten eine Ausnahmebehandlung angemessen erscheint. Das Ministerium hat Erhebungen angestellt über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Petenten, die durchaus günstig ausgefallen sind, so daß nichts im Wege steht, das Gesuch zu berücksichtigen. Eine Erklärung, daß den Petenten die ganze Dienstzeit vor der Dienstprüfung angerechnet wird, kann ich wegen der Konsequenzen für andere Kaminfegergehilfen aber nicht abgeben. Auch würden dadurch diejenigen, die der Kaminfegerordnung nicht entsprochen haben, besser gestellt, als die, bei denen das der Fall ist. Immerhin kann in Aussicht gestellt werden, daß die Petenten thunlichst bald eine Meisterstelle erhalten werden.

Abg. Kramer berichtet über die Bitte des früheren Landstraßenwartes Martin Zimmermann in Lindach um Bewilligung eines Ruhegehalts. Zimmermann legt in der Petition seine persönlichen Verhältnisse eingehend dar und bittet die Kammer, darauf hinwirken zu wollen, daß ihm die Regierung ein Pensionsgehalt gewähre. Aus den vom Ministerium des Innern mitgetheilten Akten und der erbetenen Auskunft ergibt sich, daß der Petent im Jahre 1900 nach einer Dienstzeit von 27 Jahren und 10 Monaten entlassen wurde. Zur Zeit der Entlassung, die wegen eingetretener Dienstunfähigkeit erfolgte, war die Verleihung der Beamteneigenschaft, die die Gewährung eines Unterstützungsgehaltes nach sich ziehen kann, noch nicht möglich. Dem Petenten wurden aber aus anderen Mitteln schon Unterstützungen gewährt und die Regierung erklärt, daß nichts im Wege stehe, ihm noch weitere Unterstützungen zu gewähren. Die Kommission glaubt eine solche weitere Unterstützung des Petenten, mit dessen Verhalten und Leistungen während seiner

Dienstzeit seine Borgefetzten durchaus zufrieden waren, befürworten zu können. Sie hält es für empfehlenswerth, ihm eine solche Unterstützung in ähnlicher Höhe zu gewähren, wie er sie bei Verleihung der Beamteneigenschaft erhalten hätte.

Der Antrag der Kommission geht dahin, über die Petition im allgemeinen zur Tagesordnung überzugehen, sie aber, soweit es sich um die Bewilligung wiederkehrender Unterstützungen handelt, der Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Kommissionsantrag wird debattelos angenommen.

Abg. Dieterle berichtet über die Bitte der Brückenwärter Badens um etatmäßige Anstellung. Nach den Ausführungen der Petition wurde den Petenten dieser Wunsch diffirt durch die Sorge für ihr Alter und für die Hinterbliebenen. Sie seien im Dienst ergrante Männer, deren schwerer Beruf sie den etatmäßigen Beamten gleichstelle, und doch bleiben ihre Verhältnisse sowohl hinter diejenigen ihrer Esfasser Kollegen, als auch hinter denjenigen anderer mit ihnen zu vergleichender badischer Beamten erheblich zurück. Wenn man den Gehalt der nur 24 badischen Brückenwärter aufbessere, so entstehe dadurch für den Staat keine große Auslage. Während sie nur 800 bis 1100 M. Gehalt beziehen, müssen sie theilweise bis zu 250 M. für Wohnungsmiete bezahlen, ihre Esfasser Kollegen haben dagegen 900 bis 1350 M. Gehalt, 150 M. Wohnungsgeld und Anspruch auf Pension.

Nach Ansicht der Regierung besteht ein dienstliches Bedürfnis für ihre etatmäßige Anstellung und ein Grund für ihre Einreihung in den Gehaltstarif nicht. Von den 24 Brückenwärttern beziehen 15 den Höchstgehalt, einer 1060 M., vier 1000 M., drei 900 M. und einer 800 M. 13 sind in staatlichen Gebäuden untergebracht gegen den geringen Mietzins von 45 M. Die Regierung ist gewillt, aus Anlaß der den etatmäßigen Beamten durch das neue Wohnungsgeldgesetz zukommenden Aufbesserung auch diesen nichtetatmäßigen Beamten eine entsprechende Zulage zur Gleichstellung zu gewähren.

Die Kommission anerkennt, daß diejenigen Brückenwärter, die nicht in staatlichen Wohnungen untergebracht sind, dadurch daß sie bis zu 250 M. Wohnungsmiete bezahlen müssen, nicht nur ihren anderen Kollegen gegenüber wesentlich ungünstiger gestellt sind, sondern daß dieser Aufwand für den sie in keiner Weise entschädigt werden, sie auch sehr hoch belastet. Eine Besserung ist durchaus wünschenswerth. Da aber eine Einreihung in den Gehaltstarif seitens der Regierung abgelehnt wird, begrüßt es die Kommission, daß die Regierung anlässlich der Durchführung der Wohnungsgeldvorlage auch eine Gehaltserhöhung dieser nichtetatmäßigen Beamten in Aussicht genommen hat. Bei diesem Anlaß soll auch die Ungleichheit der Verhältnisse der in staatlichen Gebäuden untergebrachten und der anderen Brückenwärter beseitigt werden. Die Kommission beantragt

die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Abg. Schüler: Ich bin sehr erfreut über die Haltung der Kommission und bitte die Regierung, möglichst bald entsprechend dem Standpunkt, den sie in der Kommissionsberatung einnahm, vorzugehen. Der Dienst der Brückenwärter ist höchst verantwortungsvoll und stellt an ihre Gesundheit die größten Anforderungen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil: Die Regierung ist bereit, die Bezüge der Brückenwärter sofort nach Erlassung des Finanzgesetzes in dem Maße zu erhöhen, wie es bei dem nichtetatmäßigen Personal mit Rücksicht auf die Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Be-

amten beabsichtigt ist. Den Wunsch nach etatmäßiger Anstellung hat auch der Berichterstatter als zur Zeit unerfüllbar bezeichnet. Der Kommission gegenüber wurde f. Zt. mitgeteilt, daß 13 von den 24 Brückenwärttern in Staatsgebäuden untergebracht seien. Dabei konnte noch keine Aufklärung darüber gegeben werden, wie die übrigen wohnen. Das will ich jetzt nachholen: 10 wohnen in eigenen Häusern, und man würde diesen wohl einen schlechten Dienst erweisen, wenn man sie nöthigen würde in eine Dienstwohnung zu ziehen. Diese werden auch schwerlich 250 M. Miete berechnen können. Der einzige Brückenwärter aber, der weder in einem staatlichen Gebäude noch in eigenem Hause Wohnung findet, bezahlt gegenwärtig 72 M. für die Miete. Daraus ist zu ersehen, daß gerade keine besonders dringende Veranlassung vorliegt, abgesehen von der allgemeinen Erhöhung der Bezüge auch noch weiter zu gehen. Wo aber ein wirkliches Bedürfnis vorliegen sollte, wird billige Rücksicht genommen werden.

Abg. Hauf: Die Brückenwärter haben einen sehr schweren Dienst zu versehen, der bei Hochwasser oder Eisgang geradezu lebensgefährlich werden kann. Ich hoffe, daß man bei der Revision des Gehaltstariifs die berechtigten Wünsche dieser Beamten nach etatmäßiger Anstellung berücksichtigt.

Abg. Obkircher: Die Brückenwärter sind zu ihrer Petition gekommen durch das Bewußtsein ihrer schweren Aufgabe und durch die Vergleichung ihrer Verhältnisse mit denjenigen ihrer Elsfässer Kollegen und anderer ihnen gleichgestellten etatmäßiger badischer Beamten, nämlich der Weichenwärter und Bahnwärter. Diese sind etatmäßig angestellt, wenn auch ihre Aktivitätsbezüge etwas geringer sind. Der Kommission schien für die Gegenwart nur eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge erreichbar zu sein, und sie nahm keine Stellung zu dem Hauptpetitum der etatmäßigen Anstellung. Dieser Wunsch kann ja selbstverständlich gegenwärtig nicht erfüllt werden, aber die Kommission wäre in der Lage gewesen, dieses Hauptpetitum so zu erledigen, daß sie es der Regierung empfehlend überwiesen hätte für den Fall einer Revision des Gehaltstariifs. Ich sehe davon ab, eine Aenderung des Kommissionsbeschlusses zu beantragen, weil ich weiß, daß dies auch für die nächsten vier Jahre keine Wirkung

haben würde. Aber ich glaube, es ließe sich befürworten, daß ihr eigentliches Petitum, die etatmäßige Anstellung, für jene Zeit der Regierung empfehlend überwiesen würde. Für die Gegenwart stimme ich dem Kommissionsantrag zu.

Abg. Dieterle stellt in seinem Schlußwort fest, daß die Kommission nicht in der Lage war, für die Gegenwart das zu erreichen, was in der Petition angestrebt wird, daß sie dies vielmehr einer späteren Zeit überlassen mußte. Dem Regierungsvertreter gegenüber betone ich, daß die Kommission nicht in der Lage war, die Angaben der Petition über die Wohnungsmiete zu prüfen, daß sie vielmehr auf diese Angaben der Petition allein angewiesen war, wie jetzt das Haus auf die Angaben des Regierungskommissärs. Und wir hatten keinen Grund diese Angabe in Zweifel zu ziehen, so wenig wir heute Grund haben, an der Richtigkeit der Regierungsangabe zu zweifeln. Ich wiederhole die Bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Kirsner berichtet über die Bitte der Witwe des Steuereinnemereihilfen Oswald Stumpf in Freiburg um Gewährung einer Witwenpension. Nachdem O. Stumpf bei den Dragonern gedient und in den Jahren 1878 bis 1887 sich als Gendarm gut geführt hatte, mußte er im Jahr 1887 aus dem Gendarmereicorps wegen Kränklichkeit austreten. Er fand eine Anstellung als Steuereinnemereihilfe, die etatmäßige Anstellung wurde ihm aber wegen Kränklichkeit verweigert. Im Jahre 1898 wurde er leberkrank und mußte sich operiren lassen, 1901 starb er, seine Witwe in schweren Sorgen zurücklassend. Ihr Witwengehalt beträgt nur 80 Proz. von 244 M., wozu sie 145 M. Unterstützung aus dem Gnadenfond bezieht. Die Kommission ist nun der Ansicht, daß eine namhafte Erhöhung der Zuwendung aus dem Gnadenfond angezeigt sei, und in diesem Sinne beantragt sie: die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Nach warmer Befürwortung durch die Abgg. Fehrenbach und Birkenmayer wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr.

